

Die Umsetzung der Biostoffverordnung

Gefährdungsbeurteilung und Erstellung einer Betriebsanweisung am Beispiel der Arbeitsmedizinischen Dienststellen und Verbandsstuben der Deutschen Steinkohle AG

von **Heinz Joh. Bicker^a, Ulla Manke^b, Rudolf Schumachers^c und Alwin Scholze^c**

Am 1. April 1999 ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)¹ in Kraft getreten. In Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz stellt sie die Umsetzung der EG-Richtlinie 90/679/EWG² über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit in deutsches Recht dar.

Generell bezieht sich die Biostoffverordnung u.a. auf den Bereich des Gesundheitswesens.

In dem folgenden Beitrag wird am Beispiel der Arbeitsmedizinischen Dienststellen und der Verbandsstuben der Deutschen Steinkohle AG (DSK) die Vorgehensweise bei der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und der anschließenden Erstellung einer Betriebsanweisung vorgestellt.

Anwendungsbereich und Zielsetzung

Der Anwendungsbereich der Biostoffverordnung (BioStoffV) erstreckt sich auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und auf den Gefahrenbereich dieser Tätigkeiten. Sie gilt ausdrücklich nicht für Tätigkeiten, die dem Gentechnikgesetz unterliegen.

Die Verordnung dient dem Schutz der Beschäftigten vor der Gefährdung ihrer Sicherheit und

Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Biologische Arbeitsstoffe sind im Wesentlichen Mikroorganismen, tierische und pflanzliche Zellkulturen und humanpathogene Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen können (zum Beispiel: Bakterien, Pilze, Viren).

Unter Tätigkeiten im Sinne der Verordnung wird verstanden:

- Das Herstellen und Verwenden von biologischen Arbeitsstoffen und
- der berufliche Umgang mit Menschen, Tieren, Pflanzen, biologischen Produkten, Gegenständen und Materialien, wenn dabei biologische Arbeitsstoffe freigesetzt werden können, mit denen die Beschäftigten direkt in Kontakt kommen können, wie zum Beispiel die ambulante medizinische Untersuchung oder die Blutentnahme.

Wichtig ist, daß nicht jeder Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen unter die Verordnung fällt, sondern nur derjenige, bei welchem ein direkter Bezug zur beruflichen Tätigkeit besteht.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Die Biostoffverordnung fordert, dass bei Tätigkeiten, bei denen eine

Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen auftreten kann, eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird. Hierbei sind der Betriebs- oder Personalrat, der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu beteiligen. Diese Gefährdungsbeurteilung ist Teil der Gesamtbeurteilung aller Arbeitsbedingungen, wie sie im Arbeitsschutzgesetz bzw. für den Steinkohlenbergbau in der Allgemeinen Bundesbergverordnung vorgeschrieben ist. In der BioStoffV wird eine detaillierte Vorgehensweise bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung vorgegeben:

➤ Informationsbeschaffung

Eine umfassende Informationsbeschaffung vor Aufnahme der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen ist von zentraler Bedeutung für die Gefährdungsbeurteilung. Erforderlich sind tätigkeitsbezogene Informationen über die Identität, die Einstufung und das Infektionspotential der vorkommenden biologischen Arbeitsstoffe sowie die hiervon ausgehenden sensibilisierenden oder toxischen Wirkungen, über Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren, Art und Dauer der Tätigkeiten, Exposition der Beschäftigten und mögliche Übertragungswege. Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten können herangezogen werden.

Da in der Regel ausreichende Kenntnisse über die Expositionsverhältnisse sowie über aufgetretene Infektionserkrankungen der Beschäftigten vorliegen, brauchen zusätzlich keine umfangreichen Recherchen oder Messungen durchgeführt werden.

➤ Gezielte oder nicht gezielte Tätigkeiten

In der Biostoffverordnung wird zur Erleichterung der Gefährdungsbeurteilung zwischen gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten bei biologischen Arbeitsstoffen differenziert.

^aHeinz Joh. Bicker, Deutsche Steinkohle AG, Arbeitsmed. Dienst Bergwerk Walsum, Duisburg; ^bDr. med. Ulla Manke, Deutsche Steinkohle AG, Arbeitsmed. Dienst, AMZ Pluto, Herne; ^cDipl.-Ing Rudolf Schumachers und Dipl.-Ing. Alwin Scholze, Deutsche Steinkohle AG, Hauptabteilung Arbeits- und Gesundheitsschutz, Gelsenkirchen

Wenn zielgerichtet mit bestimmten biologischen Arbeitstoffen, die mindestens der Spezies nach bekannt sind, umgegangen wird und darüber hinaus die Tätigkeiten konkret auf einen oder mehrere biologische Arbeitstoffe ausgerichtet sind sowie die Exposition der Beschäftigten ausreichend bekannt ist, dann liegen gezielte Tätigkeiten im Sinne der BioStoffV vor. Wenn eines der vorgenannten Kriterien nicht erfüllt ist, handelt es sich um eine nicht gezielte Tätigkeit.

Hierunter fällt in der Regel der Bereich des Gesundheitswesens, da hier wie in den meisten Fällen die Erreger, auf die untersucht wird, nicht bekannt sind. Blutproben können beispielsweise ein breites Erregerspektrum enthalten.

➤ **Zuordnung in Risikogruppen**

In Abhängigkeit von dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko werden die biologischen Arbeitstoffe in vier Risikogruppen eingeteilt. Untersuchungskriterien sind u.a. die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der Erkrankung bei Beschäftigten und die Gefahr der Verbreitung in der Bevölkerung.

Für einen großen Teil der biologischen Arbeitstoffe existieren bereits durch die EG-Richtlinie vorgegebene Einstufungen. Dementsprechend gilt für die Einstufung in die Risikogruppen 2 bis 4 Anhang III der Richtlinie 90/679/EWG.

Diese Einteilung der Arbeitstoffe in Risikogruppen ist wesentlicher Bestandteil der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung, denn hieraus resultiert die Ermittlung der Schutzstufe bzw. die Festlegung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

➤ **Ermittlung der Schutzstufe und Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen**

Ausgehend von der Einstufung der biologischen Arbeitstoffe in Risikogruppen erfolgt bei gezielten Tätigkeiten eine fest vorgegebene Zuordnung der Schutzstufen und damit der erforderlichen Sicher-

heitsmaßnahmen. Bei nicht gezielten Tätigkeiten, wie sie bei den Arbeitsmedizinischen Dienststellen und den Verbandsstuben vorliegen, können die jeweils geeigneten Schutzstufen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung aus den Anhängen II und III der BioStoffV ausgewählt und festgelegt werden.

Hierbei hat der Arbeitgeber einen gewissen Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum. Mindestens jedoch sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1 nach TRBA 500 (Technische Regeln für biologische Arbeitstoffe)³ einzuhalten.

Unterrichtung der Beschäftigten

Vor Aufnahme der Tätigkeiten müssen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung entsprechende arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen erstellt werden. Hierin muß auf die möglichen Gefahren für die Beschäftigten hingewiesen werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen und die Verhaltensregeln sowie Erste Hilfe Maßnahmen müssen dargelegt werden. Anhand dieser Betriebsanweisung müssen die Beschäftigten mündlich unterwiesen werden.

Praxis der ambulanten Medizin bei der DSK

In den Arbeitsmedizinischen Dienststellen der Deutschen Stein-

kohle AG, Region Ruhr werden regelmäßig die vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Beschäftigten durchgeführt.

Zum Untersuchungsprogramm gehört auch ein Laborprofil bestehend aus Urinstix, Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit (BSG), kleinem Blutbild und Serumuntersuchungen zur Bestimmung von Leberenzymen, Blutfetten, Nierenwerten und Blutzucker. Die Urinuntersuchung mittels Stix erfolgt in den Dienststellen selber, ebenso wie die Bestimmung der BSG. Blutbild- und Blutserumuntersuchung werden in unserem Zentrallabor durchgeführt. Zur Blutabnahme wird in den Dienststellen ein Vacutainer-System benutzt. Ärztlicherseits erfolgt eine komplette körperliche Untersuchung.

Im Bereich der Verbandsstuben der Deutschen Steinkohle AG erfolgt eine ambulante medizinische Behandlung im Sinne der Erstversorgung von verletzten Bergleuten bzw. Verbandwechsel im Rahmen der Nachsorge.

Gefährdungsbeurteilung in der betrieblichen Praxis

Zur Gefährdungsermittlung und -beurteilung wurden die im Rahmen einer Schriftenreihe der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege herausgegebene Schrift GP 5.4 „Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen u.a. Arbeitsmedizini-

Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung Bereich :Arbeitsmedizinische Dienststelle							
ifd. Nr.	Arbeitsplatz / Tätigkeit	Infektionsgefahr durch:	gezielte Tätigkeit	ungezielte Tätigkeit	Risikogruppe	Schutzstufe	zusätzliche Maßnahmen :
1	ambulante medizinische Untersuchung	Haemophilus influenzae		X	R 2	S 1 **	Arbeitsmedizinische Untersuchung nach § 15 BioStoffV durchführen Implantationen anbieten gegen Hepatitis B Implantationen anbieten gegen Infuenza Einsatz von Fachpersonal
		Mycobacterium tuberculosis		X	R 3	S 1 **	
		Streptococcus pneumoniae		X	R 2	S 1 **	
		Hepatitis B u. C.		X	R 3 *	S 1 **	
		HIV		X	R 3 *	S 1 **	
2	Blutentnahme	Infektionsgefahr durch Stichverletzung:					Arbeitsmedizinische Untersuchung nach § 15 BioStoffV durchführen Implantationen anbieten gegen Hepatitis B Einsatz von Fachpersonal Vacuumsystem im Bedarfsfall Handschuhe tragen
		Hepatitis B u. C.		X	R 3 *	S 1 **	
		HIV		X	R 3 *	S 1 **	
3	Untersuchung von Körperflüssigkeiten (Blut)	Umgang mit biol.Agenzien :					Arbeitsmedizinische Untersuchung nach § 15 BioStoffV durchführen Implantationen anbieten gegen Hepatitis B Einsatz von Fachpersonal im Bedarfsfall Handschuhe tragen
		Hepatitis B u. C.		X	R 3 *	S 1 **	
		HIV		X	R 3 *	S 1 **	

* = nicht durch Luft übertragbar
** = Allgemeine Hygienemaßnahmen nach TRBA 500 ausreichend, da keine Berufserkrankungen bekannt

Abbildung 1: Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung, Bereich Arbeitsmedizinische Dienste

sche Dienste⁴⁴ herangezogen. Aus den dort vorhandenen Übersichten Nr. 02 für Arbeitsmedizinische Dienste und Nr. 20 für Untersuchung und Behandlung wurden für die oben geschilderten Bereiche die Tätigkeiten

- Ambulante medizinische Untersuchung bzw. Behandlung
- Blutentnahme und
- Untersuchung von Körperflüssigkeiten (Blut)

ermittelt. Hieraus ergibt sich bei allen diesen 3 Tätigkeiten eine evtl. Infektionsgefährdung (Prüfliste Nr. 14, GP 5.4 Schrift).

Diese Tätigkeiten, ihre Gefährdungen und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerungen wurden in einer Excel-Tabelle erfaßt.

Nach Charakterisierung der Tätigkeit muss die sich hieraus ergebende Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, sprich Erreger, in diesen Bereichen abgeschätzt werden. Bei den oben beschriebenen Tätigkeiten kann es zu einem Blutkontakt kommen; folglich kann eine Infektionsgefährdung durch Hepatitis B und C Viren bzw. HIV nicht ausgeschlossen werden.

Im Sinne der Biostoffverordnung handelt es sich allerdings um eine ungezielte Tätigkeit, da die Tätigkeiten der Blutabnahme und -untersuchung bzw. der Behandlung in den Verbandsstuben als solche nicht unmittelbar auf den biologischen Arbeitsstoff ausgerichtet sind. Ferner besteht im Bereich der ambulanten medizinischen Untersuchung auch noch die Möglichkeit der Infizierung über den Luftweg mit Haemophilus influenza, Mycobakterium tuberculosis und Streptokokkus pneumoniae. Auch hier handelt es sich um eine ungezielte Tätigkeit. Anhand des Anhangs 3 der EG-Richtlinie, der die Einstufung der biologischen Arbeitsstoffe in die Risikostufen vornimmt, wurden für diese Erreger die entsprechenden Risikogruppen ermittelt (siehe Abbildung 1 Seite 18).

Bei unseren Patienten handelt es sich überwiegend um Gesunde, die während ihrer Schichtzeit arbeits-

medizinisch untersucht werden. Somit liegt das Infektionsrisiko nicht über dem, dem wir alle je nach Saison in der Öffentlichkeit ausgesetzt sind.

Bei nicht gezielten Tätigkeiten, um die es sich hier immer handelt, sind nach § 7, Absatz 2 der Biostoffverordnung die in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen zu ermitteln und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aus der entsprechenden Schutzstufe so auszuwählen und festzulegen, dass die Gefährdung der Beschäftigten dadurch soweit wie möglich verringert wird. Mindestens sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1 festzulegen. Zusätzlich sensibilisierende und toxische Wirkungen müssen ebenfalls mit berücksichtigt werden.

Bei genauer Betrachtung der in Anhang 2 und 3 der Biostoffverordnung beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufen 2-4 und unter Betrachtung des spezifischen Risikos (s.o.) in unseren Arbeitsmedizinischen Dienststellen und in unseren Verbandstuben stellten wir fest, dass die Schutzmaßnahmen der Stufe 1, die den allgemeinen Hygienemaßnahmen entsprechen, aufgrund des niedrigen Infektionsrisikos ausreichend sind. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gehörten auch bisher schon zu unserem grundsätzlichen Standard.

Schutzmaßnahmen der Stufe 1

In der Biostoffverordnung (BiostoffV) wird zwischen den allgemeinen Schutzmaßnahmen und den konkreten Sicherheitsmaßnahmen in den Schutzstufen 1 bis 4 der Anhänge I und II unterschieden.

Die Schutzstufe 1 umfaßt dabei die „Allgemeinen Hygienemaßnahmen“, welche in den „Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe“, TRBA 500 definiert werden.

Die TRBA 500 wurde vom „Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe“ (ABAS) aufgestellt. Sie ist anzuwenden bei allen (beruflichen) Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Sie sichert den Min-

destschutz der Beschäftigten beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen.

Nach der Erläuterung von Grundbegriffen wie Kontamination und Hygiene werden in der TRBA 500 die Aufnahmepfade von biologischen Arbeitsstoffen erläutert:

- Aufnahme über den Mund
- Aufnahme über die Atemwege
- Aufnahme über die Haut bzw. Schleimhaut

Sind in der Gefährdungsbeurteilung bei gezielten Tätigkeiten lediglich Krankheitserreger der Risikogruppe 1 ermittelt worden oder ist bei ungezielten Tätigkeiten eine vergleichbar geringe Gefährdung ermittelt worden, so sind die nach Punkt 5 in der TRBA 500 aufgelisteten Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dieses können sein (siehe Abbildung 2 unten):

- Technisch /bauliche Maßnahmen
- organisatorische Maßnahmen sowie
- der Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA).

Die Reihenfolge der Maßnahmen zeigt auch deren Vorrangigkeit, wobei die alleinige Ausgabe von persönlichen Schutzausrüstungen (zum Beispiel zum Atemschutz) die schlechteste Möglichkeit der Schutzmaßnahmen darstellt. Zuerst sollte durch technische Maßnahmen (zum Beispiel Belüftung/Absaugung) der Schutz der Beschäftigten beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen sichergestellt werden. Erst wenn dieses nicht möglich ist

Schutzmaßnahmen, Allgemeine Hygienemaßnahmen nach TRBA 500	
1) Technische und bauliche Maßnahmen	Leicht reinigbare Oberflächen für Fußböden und Arbeitsmittel im Arbeitsbereich, soweit dies im Rahmen der Möglichkeiten liegt
	Maßnahmen zur Vermeidung / Reduktion von Aerosolen, Stäuben und Nebel
	Wachstgelegenhelten sind zur Verfügung zu stellen
	vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten
2) Organisatorische Maßnahmen	Vor Eintritt in die Pausen und nach Beendigung der Tätigkeit sind die Hände zu waschen
	Mittel zum hygienischen Reinigen der Hände und Trocknen der Hände sowie ggf. Hautschutz- und Hautpflegemittel müssen zur Verfügung gestellt werden
	ES sind Möglichkeiten zu einer von den Arbeitsstoffen getrennten Aufbewahrung der Pausenverpflegung und zum Essen und Trinken ohne Beeinträchtigung der Gesundheit vorzusehen
	Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung sind regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen oder zu wechseln
	Straßenkleidung ist von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung getrennt aufzubewahren
	Arbeitsräume sind regelmäßig und bei Bedarf mit geeigneten Methoden zu reinigen
	Pausen- oder Bereitschaftsräume bzw. Tagessunterkünfte sollten nicht mit stark verschmutzter Arbeitsbekleidung betreten werden
	Abfälle mit biologischen Arbeitsstoffen sind in geeigneten Behältnissen zu sammeln
	Mittel zur Wundversorgung sind bereitzustellen
3) Persönliche Schutzausrüstungen	
	Handschutz
	Partikelschutz
	Augenschutz / Gesichtsschutz
	Partikelschutzfilter

Abbildung 2: Allgemeine Hygienemaßnahmen nach TRBA 500

oder zu unvertretbar hohen Aufwendungen führen würde, sollte auf den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen übergegangen werden.

Die Anforderung der TRBA 500 sind bei DSK Teil der Betriebsanweisung für Arbeitsmedizinische Dienststellen (AMD) und Verbandsstuben. Dabei erfolgt eine Auswahl der erforderlichen Schutzmaßnahmen anhand dieser Checkliste durch die für diesen Arbeitsbereich verantwortliche Person (Werkarzt).

Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen

Verpflichtend sind in der Humanmedizin, Zahnmedizin, Wohlfahrtspflege sowie in Notfall- und Rettungsdiensten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bezüglich Hepatitis B und C-Viren, die um weitere Erreger in Kinderabteilungen, Infektionsstationen, Stuhl-laboratorien, Tuberkuloseabteilungen und anderen pulmologischen

Tätigkeiten	Biologischer Arbeitsstoff
a) in der Human-, Zahnmedizin, Wohlfahrtspflege sowie in Notfall- und Rettungsdiensten in Kinderabteilungen zusätzlich	Hepatitis-B-Virus (HBV) Hepatitis-C-Virus (HCV) Bordetella pertussis Corynebacterium diphtheriae Hepatitis-A-Virus (HAV) Masernvirus Mumpsvirus Rubivirus Varizella-Zoster-Virus (VZV) Hepatitis-A-Virus (HAV)
in Infektionsstationen und Stuhllaboratorien zusätzlich in Tuberkuloseabteilungen und anderen pulmologischen Einrichtungen zusätzlich	Mycobacterium tuberculosis
in der Pathologie (Obduktion, Sektion) zusätzlich	Mycobacterium bovis Hepatitis-D-Virus (HDV) Mycobacterium tuberculosis Mycobacterium bovis

Abbildung 1: Auszug aus Anhang IV BioStoffV

Abbildung 3: Auszug aus Anhang IV BioStoffV

Abteilungen sowie der Pathologie erweitert werden müssen (siehe Tabelle oben). Wenn ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht, ist den Beschäftigten auch eine Impfung (zum Beispiel Hepatitis B) anzubieten.

Erstellung der Betriebsanweisung

Nach durchgeführter Gefährdungsbeurteilung wurde eine arbeitsplatz- und tätigkeitsspezifische Betriebsanweisung für den Bereich Arbeitsmedizinische Dienststellen (AMD) aufgestellt:

Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (Biostoffverordnung) gilt für alle Bereiche des Gesundheitswesens, also auch für Arztpraxen und Krankenhäuser. Für die Arbeitgeber besteht die Verpflichtung zur Erstellung einer Gefährdungsermittlung, Festlegung von Schutzmaßnahmen und so weiter. Für den Bereich der Arbeitsmedizinischen Dienststellen und Verbandsstuben der DSK hat sich ein Arbeitskreis, dem unter anderem Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner sowie Sicherheitsingenieure angehören, dieser Aufgabe gestellt. Die Verfahrensweise und die Ergebnisse sind oben beschrieben. In gleicher Weise werden wir jetzt weitere in Frage kommende Bereiche, zum Beispiel Arbeiten an abwassertechnischen Anlagen, abarbeiten. Mit dieser Veröffentlichung wollen wir anderen Arbeitgebern, zu denen auch alle niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen sowie die Krankenhäuser gehören, eine Hilfestellung zur Erfüllung ihrer Pflichten nach der Biostoffverordnung geben.

In gleicher Weise erfolgte eine Gefährdungsbeurteilung und Erstellung einer Betriebsanweisung für die Verbandsstuben (Erste Hilfe).

Anhand der Betriebsanweisung und der vervollständigten Maßnahmenliste kann nun auch eine arbeitsplatz- und tätigungsbezogene Unterweisung der in den betreffenden Arbeitsbereichen Beschäftigten erfolgen.

Literatur

1. Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 4, ausgegeben am 29. Januar 1999, S.50ff
2. EG - Richtlinie 90/679/EWG vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, Abl. EG Nr. L 374 S. 1
3. TRBA 500, Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen, Bundesarbeitsblatt 6/1999, S. 81ff.
4. Grundlagen der Prävention, GP 5.4, Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg, 1998

Schlußwort

Die am 1. April 1999 in Kraft getretene „Verordnung über Sicherheit und

BETRIEBSANWEISUNG NACH § 12 DER BIOSTOFFVERORDNUNG

DISK ARBEITSBEREICH: ARBEITSMEDIZINISCHE DIENSTSTELLE (AMD)

TÄTIGKEIT:
1. AMBULANTE MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNG,
2. BLUTENTNAHME,
3. UNTERSUCHUNG VON KÖRPERFLÜSSIGKEIT (BLUT)

Biologische Agenzien

Haemophilus influenzae (Tätigkeit 1),
Mycobacterium tuberculosis (Tätigkeit 1),
Streptococcus pneumoniae (Tätigkeit 1),
Hepatitis B u. C, HIV (Tätigkeit 2,3)

GEFahren FÜR MENSCH UND UMWELT

Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeiten sind die Beschäftigten arbeitsmedizinisch zu untersuchen (G 42 bzw. nach § 15 BiostoffV).

Die Allgemeinen Hygienemaßnahmen sind zu beachten.
Das Essen, Trinken und Rauchen ist im Arbeitsbereich nicht zulässig.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende ist eine Händereinigung mit Seife und Handdesinfektion unbedingt erforderlich.
Die zur Verfügung gestellten Körperschutzmittel (Mittel und Handschuhe) sind zu tragen.
Hautschutz und Hautpflege nach Hautschutzplan

VERHALTEN IM GEFahrFALL

Bei besonderen Vorkommnissen ist die nächst erreichbare Aufsicht zu verständigen.

ERSTE HILFE

Nach Hautkontakt bei unverletzter Haut: Desinfizieren der betroffenen Hautpartien mit virus- und bakterienwirksamen Mittel.
Nach Stichverletzung: Desinfizieren der Wunde mit viruswirksamen Mittel. Blutung fördern. Beim Arzt melden.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Kontaminierte spitze oder scharfe Gegenstände sind in durchsichtigen Behältern zu entsorgen. Abfälle in ausreichend widerstandsfähigen, dichten und erforderlichenfalls feuchtigkeitsbeständigen Einwegbehältern sammeln und entsorgen.

AUSKUNFTGEBENDE BEREICHE

Abl. AE Verbandsstube:/Werkarzt
Datum: 23.11.99
Datum: Unterschrift LAE
Datum: Unterschrift für den Betrieb:

Abbildung 4: Betriebsanweisung nach § 12 BioStoffV Arbeitsmedizinische Dienste